



Corona-Virus: Bereits 128 068 Impfungen durchgeführt

In der zurückliegenden Woche (Kalenderwoche 18) wurden in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt 17 959 Corona-Schutzimpfungen durchgeführt. Davon entfallen 464 Impfungen an Personal in Kliniken. Mit Termin wurden 8 346 Bürgerinnen und Bürger in der Erlanger Sedanstraße oder einer der drei Außenstellen in Herzogenaurach, Höchstadt a. d. Aisch bzw. Eckental geimpft.

In Einrichtungen fanden 117 Impfungen durch mobile Impfteams statt. Zusätzlich wurden 9 032 Impfungen bei Hausärztinnen und Hausärzten in Stadt und Landkreis vorgenommen. Somit wurden insgesamt seit Beginn (Kalenderwoche 53/2020) 128 068 Impfungen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt verabreicht. Insgesamt haben 32 401 Personen die Zweitimpfung erhalten und damit den vollen Schutz.

Die Stadt Erlangen betreibt das gemeinsame Impfzentrum für Erlangen (kreisfrei) und den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Es befindet sich in den Räumen des ehemaligen Intersport Eisert in Erlangen (Nägelsbach-/Sedanstraße). Im Landkreis Erlangen-Höchstadt gibt es drei Außenstellen.

Aktuelle Informationen gibt es im Internet unter www.erlangen.de/impfzentrum.

Kiebitze in Adelsdorf

Seit ein paar Wochen brüten etliche Kiebitze auf den Äckern am Reutsee zwischen Adelsdorf und Wiesendorf.

Der Kiebitz ist einer unserer markantesten Feldvögel: Gut erkennbar an seinem schwarzweißen Gefieder und seinen akrobatischen Balzflügen. Früher kam er noch häufig bei uns vor, leider ist er mittlerweile stark gefährdet und sein Bestand hat in Deutschland um 90% abgenommen.

Die Kiebitze am Reutsee sind somit eine Besonderheit. Mit mehreren Brutpaaren beherbergt Adelsdorf aktuell das bedeutendste Vorkommen im ganzen Landkreis.

Neben den Gefahren, die durch eine Bewirtschaftung der Äcker entstehen können, scheuchen querfeldein laufende Hunde die brütenden Altvögel auf. Eier oder frischgeschlüpfte Jungvögel können so nicht ausreichend gewärmt werden, kühlen schnell aus und sterben.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt und die Gemeinde Adelsdorf bitten daher Spaziergänger und Hundebesitzer auf die Kiebitze und andere Bodenbrüter Rücksicht zu nehmen: Bitte die Wege nicht verlassen und Hunde an die Leine nehmen.

Es wurden dazu auch Hinweisschildern aufgestellt.

Die Landwirte, auf deren Flächen die Kiebitze brüten, stehen im engen Austausch mit der Biodiversitätsberaterin der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt. Die Nester wurden markiert, bei der Bewirtschaftung wird auf die Nester geachtet und sie werden umfahren, damit den Vögeln und ihren Eiern nichts passiert.

Bitte nehmen auch Sie vor allem in der Brutzeit bis Ende Juni Rücksicht.

Inhalt

Corona-Virus: Bisher 128 068 Impfungen durchgeführt	56
Kiebitze in Adelsdorf	56
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689	56
Bekanntmachung; Neuerlass der Bannwaldverordnung für den „Sebalder Reichswald“	57
Fernwasserversorgung Franken; Tagesordnung für die Werkausschusssitzung	57

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund des Art. 46 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 Buchst. b), Art. 72 Buchst. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-UJ/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt verboten.
2. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de
hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

3. In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Erlangen-Höchstadt dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schloßberg 10 in 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer 4 zur Einsicht aus.
- Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
- Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- Die Allgemeinverfügung und dieser Bekanntmachungstext sind auch auf der Internetseite des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter www.erlangen-hoechstadt.de unter [buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen](http://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen) abrufbar.

Höchstadt a. d. Aisch, 04.05.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
gez.

Dr. Susanne Oswald
Abteilungsleiterin

Bekanntmachung; Neuerlass der Bannwaldverordnung für den „Sebalder Reichswald“

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Verordnung vom 25.07.1985 den „Sebalder Reichswald“ zu einem Bannwald nach Art. 11 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) erklärt. Der Neuerlass ist darauf zurückzuführen, dass sich der Waldbestand im Geltungsbereich der Verordnung zwischenzeitlich verändert hat und die Verordnung nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Zwar erstreckt sich der Sebalder Reichswald auch auf Gebiete der Stadt Erlangen, der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land. Da der überwiegende Teil des Sebalder Reichswaldes dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zuzuordnen ist, ist dieser gemäß Art. 37 Abs. 3 BayWaldG für den Erlass der Verordnung zuständig.

Gemäß Art. 38 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG sind die Entwürfe der (geänderten) Rechtsverordnung öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der geänderten Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Erklärung des Sebalder Reichswald zu Bannwald mitsamt der dazugehörigen Karten erfolgt beim

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt,
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch,
Sachgebiet 40.1 – Umweltamt, Zimmer 205,
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch**

in der Zeit von

Dienstag, 01.06.2021 bis Donnerstag 01.07.2021.

Während den allgemeinen Dienststunden kann der Verordnungsentwurf mitsamt den dazugehörigen Karten eingesehen und Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht werden (Art. 38 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG). Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsicht der Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache und unter der Einhaltung der Hygienevorschriften möglich (Telefon 09193 20-1711 oder -1718).

Dieser Bekanntmachungstext wird in o. g. Zeitraum gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, www.erlangen-hoechstadt.de -> Aktuelles -> Bekanntmachungen eingestellt.

Die Auslegungsunterlagen werden ebenfalls unter www.erlangen-hoechstadt.de -> Aktuelles -> Auslegungen eingestellt.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Sachgebiet Umweltamt

Fernwasserversorgung Franken

T a g e s o r d n u n g

**für die Werkausschusssitzung
der Fernwasserversorgung Franken
am Dienstag, 8. Juni 2021, 09:30 Uhr,
großer Sitzungssaal, Landratsamt Ansbach,
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach**

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung;
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 13. November 2020
- Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2021
- Überplanmäßige Ausgaben – Vermögensplan 2020;
hier: BA 171, HB Häckerwald – A Dottenheim
- Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2020
- Energiemanagement der FWF: Energiepolitik und Energieziele 2021 bis 2025
- Situationsbericht Werkleitung

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 6. Mai 2021

gez. Dr. Hermann Löhner
Werkleiter